

Geschäftsordnung

für Kollegialorgane
der Pädagogischen Hochschule Wien

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter	3
§ 3 Einberufung, Sitzungen	4
§ 4 Vertretung im Verhinderungsfall.....	5
§ 5 Befangenheit	6
§ 6 Curricularkommissionen	6
§ 7 Unterausschüsse.....	7
§ 8 Sitzungsordnung	7
§ 9 Beschlussfassung	8
§ 10 Antragstellung.....	9
§ 11 Abstimmung im Umlaufwege.....	10
§ 12 Protokolle.....	10
§ 13 Abänderung der Geschäftsordnung	11
§ 14 Schlussbestimmungen	11

Bezeichnung bzw. Dateiname:	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Version:
PH Wien Geschäftsordnung Kollegialorgane.docx	Schimek	Hofmann-Reiter	(Hochschulkollegium)	2.0 vom 2015-10-02

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für alle Kollegialorgane der Pädagogischen Hochschule Wien, mit Ausnahme des Rektorats und des Hochschulrates.

§ 2 Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Jedes Kollegialorgan hat eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden zu wählen.
- (2) Jedes Kollegialorgan hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden zu wählen.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sind aus dem Kreise der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden zu wählen.
- (4) Die Wahl hat unter jenen Mitgliedern des Kollegialorgans zu erfolgen, die sich zur Wahl der oder des Vorsitzenden bzw. zur Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters stellen.
- (5) Die Wahl zum Vorsitz und deren Stellvertretung hat geheim zu erfolgen. Das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben. Stimmenthaltung und Stimmübertragung sind nicht zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Wird die erforderliche Mehrheit von keiner Kandidatin bzw. keinem Kandidaten erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen jenen Kandidatinnen und Kandidaten zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Bei Stimmgleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.
- (8) Die oder der Vorsitzende (Stellvertreterin oder Stellvertreter) kann ihre oder seine Funktion zurücklegen. Die oder der Vorsitzende hat gegenüber ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gegenüber der oder dem Vorsitzenden ihren oder seinen Rücktritt zu erklären, wobei umgehend eine Neuwahl in die freigewordene/freiwerdende Funktion zu veranlassen ist. Bis zur Neuwahl bleibt die oder der Vorsitzende (Stellvertreterin oder Stellvertreter) im Amt.
- (9) Die oder der Vorsitzende (Stellvertreterin oder Stellvertreter) kann abberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Kollegialorgans beantragt wird. Der Beschluss auf Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

- (10) Sind die oder der Vorsitzende und ihr oder sein Stellvertreter dauernd verhindert oder aus dem Amt geschieden, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied unverzüglich die Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu veranlassen.
- (11) Die oder der Vorsitzende des Hochschulkollegiums sowie deren/dessen Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen der Curricularkommission mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (12) Die oder der Vorsitzende der Curricularkommission sowie deren/dessen Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3 Einberufung, Sitzungen

- (1) Die Einberufung zu den Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden. Sie ist schriftlich (per E-Mail) und unter Bekanntgabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung vorzunehmen. Sie ist den stimmberechtigten Mitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern, den Mitgliedern des Rektorates sowie der oder dem Vorsitzenden der Studierendenvertretung der Pädagogischen Hochschule Wien nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Eine Information aller Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Wien über die Einberufung einer Sitzung eines Kollegialorgans erfolgt in geeigneter Form unter Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten.
- (2) Die Sitzung eines Kollegialorgans ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen:
 - (a) jederzeit nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich;
 - (b) wenn es mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder des Kollegialorgans unter Angabe der (gemeinsam) gewünschten Tagesordnung verlangen, und zwar derart, dass das Kollegialorgan binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zusammentreten kann.
- (3) Zwischen der Einberufung und dem vorgesehenen Sitzungstermin hat – von dringenden Fällen abgesehen – eine Frist von mindestens zwei Wochen zu liegen. Ein dringender Fall liegt dann vor, wenn ein Aufschub der Entscheidung bis zum nächsten regelmäßigen Sitzungstermin aus wichtigen Gründen nicht möglich ist. In diesem Fall hat jedoch zwischen der Einberufung und dem vorgesehenen Termin eine Frist von mindestens drei Arbeitstagen zu liegen. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende.
- (4) Die Sitzungen der Kollegialorgane sind nicht öffentlich.
- (5) Alle Mitglieder eines Kollegialorgans haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Kollegialorgans teilzunehmen.

§ 4 Vertretung im Verhinderungsfall

- (1) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- (2) Verhinderungen sind der oder dem Vorsitzenden bis zum Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Verhinderte Mitglieder des Hochschulkollegiums werden von jenem bei der Sitzung anwesenden Ersatzmitglied vertreten, welches über die nächsthöchste Zahl an Wahlpunkten verfügt. Verhinderte Mitglieder anderer Kollegialorgane können die Stimme einem anderen Mitglied, das derselben Personengruppe (Personengruppen im Hochschulkollegium sind die Vertreterinnen und Vertreter des Lehrpersonals, die Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungspersonals sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft) angehört, übertragen.
- (3) Mitglieder eines Kollegialorgans sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Bereich der Lehrenden sowie der Verwaltung können ihre Funktion jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des Kollegialorgans zurücklegen.
- (4) Ausscheiden bei Dienstbeendigung:
 - (a) Mitglieder eines Kollegialorgans sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus dem Bereich der Lehrenden scheidern mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 Hochschulgesetz 2005 an der Pädagogischen Hochschule Wien aus dem jeweiligen Kollegialorgan aus.
 - (b) Mitglieder eines Kollegialorgans sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Bereich der Verwaltung scheidern mit der Beendigung ihres Dienstverhältnisses an der Pädagogischen Hochschule Wien aus dem jeweiligen Kollegialorgan aus.
- (5) Ein Mitglied des Hochschulkollegiums kann durch eine Abstimmung des jeweiligen Kreises der Wahlberechtigten abberufen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied des Hochschulkollegiums gröblich verletzt bzw. vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten entsprechend zu erfüllen. Ein diesbezüglicher begründeter Antrag ist mit der nachweislichen Unterstützung von einem Viertel der Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Kreis bei der Rektorin bzw. beim Rektor schriftlich einzubringen.
- (6) Bei Vorliegen der entsprechenden Unterstützung des Antrags gemäß § 12 Abs. 3 der Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium hat die Rektorin bzw. der Rektor das Verfahren zur Abberufung unverzüglich einzuleiten. Die Einberufung zur Abstimmung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Diese Verlautbarung hat auch Ort und Zeitpunkt der Abstimmung zu enthalten.
- (7) Über die Abberufung entscheiden jene Mitglieder des betroffenen Kreises von Wahlberechtigten (Lehrende oder Verwaltung), die zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigt sind. Der Beschluss über die Abberufung erfordert die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist unverzüglich im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

- (8) Im Falle eines Rücktritts oder einer Abberufung eines Mitglieds des Hochschulkollegiums haben die gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahlpunkte an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds zu treten. Scheiden Mitglieder anderer Kollegialorgane vorzeitig aus, hat jenes Organ oder jene Personengruppe, die zur Bestellung dieses Mitglieds berufen war, ein neues Mitglied zu bestellen.

§ 5 Befangenheit

- (1) Wenn ein Mitglied eines Kollegialorgans im Sinne des § 7 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) befangen ist, hat es dies unter Angabe der Gründe ehestens der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Im Falle der Befangenheit oder der sonstigen Verhinderung hat die oder der Vorsitzende unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung das höchstgereichte Ersatzmitglied nachweislich entsprechend zu informieren. Im Falle von weiteren notwendigen dienstrechtlichen Schritten ist die Dienststellenleitung nachweislich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Wenn bei einem Mitglied die im § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Befangenheitsgründe gegeben sind, hat es sich insoweit jeder Tätigkeit im Rahmen des Kollegialorgans zu enthalten und für die Dauer der Behandlung dieser Angelegenheiten von der Sitzung fernzubleiben.

§ 6 Curricularkommission

- (1) Gemäß § 17 Hochschulgesetz 2005 ist eine Curricularkommission durch das Hochschulkollegium einzusetzen.
- (2) Die Curricularkommission setzt sich aus sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule Wien und drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Studierenden zusammen.
- (3) An der Pädagogischen Hochschule Wien wird eine Curricularkommission eingesetzt, die sich nach Möglichkeit wie folgt zusammensetzen soll:
 - a. 1 Vertreterin bzw. Vertreter für den Bereich der Elementar- und Primarbildung
 - b. 1 Vertreterin bzw. Vertreter für den Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)
 - c. 1 Vertreterin bzw. Vertreter für den Bereich der Sekundarstufe (Berufsbildung)
 - d. 1 Vertreterin bzw. Vertreter für den Bereich der reflektierten Praxis und der allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen
 - e. 1 Vertreterin bzw. Vertreter für den Bereich der weiterführenden Qualifikationen und Bildungsk Kooperationen
 - f. 1 Vertreterin bzw. Vertreter für den Bereich der Bildungsschwerpunkte der PH Wien
 - g. 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden

- (4) Die Curricular Kommission wird durch das Hochschulkollegium ehebaldig nach dessen Konstituierung für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums eingerichtet.
- (5) Die Curricular Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind.
- (6) Für die Curricular Kommission ist die Geschäftsordnung für Kollegialorgane zur Anwendung zu bringen.
- (7) Die Curricular Kommission sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.

§ 7 Unterausschüsse

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes kann zur Vorbereitung von einzelnen Angelegenheiten des Hochschulkollegiums ein Unterausschuss eingerichtet werden.
- (2) Unterausschüsse sind vom Hochschulkollegium eingesetzte Kollegialorgane, welche zur Beratung und Aufbereitung spezifischer Aufgabenbereiche des Hochschulkollegiums eingerichtet werden können. Beschlüsse der Unterausschüsse dienen ausschließlich zur Berichtserstattung im Hochschulkollegium und haben darüber hinaus keinen Wirkungscharakter.
- (3) Ein Unterausschuss setzt sich zumindest aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder im Hochschulkollegium vertretenen Personengruppe (Lehrende, Verwaltungspersonal, ÖH) zusammen.
- (4) Für Unterausschüsse ist die Geschäftsordnung für Kollegialorgane zur Anwendung zu bringen.
- (5) Der oder die Vorsitzende des Unterausschusses ist in der Sitzung des Hochschulkollegiums, in der die betreffenden Angelegenheiten behandelt werden, zur Berichtserstattung verpflichtet.

§ 8 Sitzungsordnung

- (1) Den Vorsitz in der Sitzung führt die oder der Vorsitzende bzw. bei deren oder dessen Abwesenheit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Ist auch diese verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte, in der Sitzung anwesende Mitglied den Vorsitz (Sitzungsleiterin bzw. Sitzungsleiter).
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Hochschulkollegium haben das Recht, weitere drei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden aus den bestehenden Studierendenvertretungen als Fachleute in das Hochschulkollegium zu entsenden, wobei ein Einvernehmen der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Hochschulkollegium bestehen

muss. Die Fachleute haben ausschließlich beratende Funktion und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (3) Vor dem Eingehen in die Tagesordnung kann das Kollegialorgan auf Antrag mindestens eines Mitgliedes durch Beschluss die Tagesordnung ändern und/oder ergänzen.
- (4) Die zu behandelnden Angelegenheiten sind von der oder dem Vorsitzenden bzw. mit dessen/deren Zustimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller des Tagesordnungspunktes vorzutragen.
- (5) Nach dem Vortrag des einleitenden Berichtes zum jeweiligen Tagesordnungspunkt hat die oder der Vorsitzende die Debatte zu eröffnen und den Mitgliedern und Experten und Expertinnen, die sich zu Wort gemeldet haben, in der Reihenfolge der Meldungen das Wort zu erteilen. Jedes Mitglied kann sich jederzeit zur Tagesordnung zu Wort melden und ist unverzüglich dazu anzuhören.
- (6) Will die oder der Vorsitzende selbst das Wort ergreifen oder zum Gegenstand der Debatte sprechen, so hat er oder sie sich abgrenzend zur Vorsitzttätigkeit zu Wort zu melden und sich in der Reihenfolge der Meldungen das Wort zu erteilen.
- (7) Die oder der Vorsitzende kann zwecks Klärung einer gemäß der Tagesordnung zu behandelnden Angelegenheit die Sitzung unterbrechen oder vertagen und Experten und Expertinnen beiziehen.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kollegialorgans kann zwecks Klärung einer gemäß der Tagesordnung zu behandelnden Angelegenheit eine einmalige Sitzungsunterbrechung bis zu maximal 20 Minuten einfordern.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kollegialorgans kann einen Antrag auf Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste oder auf Schluss der Debatte stellen, über den unverzüglich durch das Kollegialorgan zu entscheiden ist. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, gilt die Debatte über den jeweiligen Tagesordnungspunkt als beendet.
- (10) Gewählte Ersatzmitglieder von Kollegialorganen haben das Recht auch ohne Stimmberechtigung an Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine beschließende Stimme zu. Die Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist für Mitglieder des Hochschulkollegiums unzulässig. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (2) Die Abstimmung erfolgt:
 - (a) offen durch das Heben einer Hand;

- (b) geheim durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (3) Wird mit Stimmzetteln abgestimmt, bestimmt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter vorher zwei stimmberechtigte Mitglieder zu Stimmzählerinnen bzw. Stimmzählern. Diese stellen das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (4) Die Beschlussfassung hat in nachstehender Reihenfolge vor sich zu gehen:
 - (a) bei Vorliegen von Gegenanträgen ist zuerst über diese Beschluss zu fassen;
 - (b) wird ein Gegenantrag angenommen, wodurch der Hauptantrag und allfällige Zusatzanträge zu diesem abgelehnt werden, sind sodann allfällige Zusatzanträge zum Gegenantrag, und zwar die weiter gehenden vor den übrigen, zu beschließen;
 - (c) bei Ablehnung eines Gegenantrages, mit dem auch die Zusatzanträge zu diesem abgelehnt werden oder wenn kein Gegenantrag vorliegt, ist zuerst über allfällige Zusatzanträge zum Hauptantrag, und zwar über die weiter gehenden vor den übrigen, zu beschließen;
 - (d) durch die Annahme eines Zusatzantrages wird auch der Hauptantrag angenommen;
 - (e) ansonsten, und wenn weder Gegenanträge noch Zusatzanträge vorliegen, ist über den Hauptantrag zu beschließen.
 - (f) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, bestimmt die oder der Vorsitzende die Durchführung der Abstimmung. Über einen weiter gehenden Antrag ist jedenfalls vor einem engeren abzustimmen.

§ 10 Antragstellung

- (1) Alle Anträge an das Kollegialorgan sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden oder der von ihm oder ihr bestimmten Stelle einzureichen.
 - (a) Anträge zur Genehmigung von Curricula sind sowohl bei der oder dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums als auch bei der oder dem Vorsitzenden der Curricular Kommission einzubringen.
 - (b) Alle Anträge an das Hochschulkollegium und die Curricular Kommission sind unter Verwendung des durch das Hochschulkollegium zur Verfügung gestellten Formulars einzubringen.
- (2) Die Anträge haben folgende Elemente zu beinhalten:
 - (a) Antragstellende Person(en),
 - (b) Titel des Antrags,
 - (c) Antragstext,

- (d) Begründung und eventuell Erklärungen oder Erläuterungen dazu,
 - (e) Hinweise, welche Arbeitsbereiche, Organisationseinheiten bzw. Personen von diesem Antrag betroffen sind und vorhandene Stellungnahmen und Vereinbarungen,
 - (f) Unterschrift der einreichenden Person(en).
- (3) Anträge werden in der nächsten Sitzung des Kollegialorgans behandelt, wenn zwischen der Einreichung und der Sitzung eine Frist von mindestens 10 Arbeitstagen liegt.
 - (4) Das Kollegialorgan kann nicht fristgerecht eingebrachten Anträgen einstimmig die Dringlichkeit zuerkennen.

§ 11 Abstimmung im Umlaufwege

- (1) Der/die Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufwege verfügen, wenn dies aus Dringlichkeitsgründen geboten ist oder eine Erörterung des Gegenstandes in einer Sitzung nicht erforderlich erscheint.
- (2) Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufwege, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern unter Setzung einer Antwortfrist von wenigstens drei Arbeitstagen für die Stimmabgabe zu übermitteln.
- (4) Die Abstimmung hat im Wege eines an die oder den Vorsitzenden gerichteten Briefes, eines unterschriebenen Fax oder eines E-Mails zu erfolgen.
- (5) Die oder der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und den Mitgliedern mitzuteilen. Die schriftlichen und elektronischen Belege des Abstimmungsverhaltens sind in der nächsten Sitzung den Mitgliedern vorzulegen.

§ 12 Protokolle

- (1) In den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Das Ergebnisprotokoll hat zu enthalten:
 - (a) Tag, Dauer und Ort der Sitzung,
 - (b) die Namen der anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kollegialorgans sowie der allfällig hinzu gezogenen Expertinnen und Experten.

- (c) die Namen der entschuldigten Mitglieder,
 - (d) die Tagesordnung,
 - (e) die Anträge in wörtlicher Fassung,
 - (f) die Beschlüsse in wörtlicher Fassung,
 - (g) das Ergebnis der Abstimmungen,
 - (h) die zur Information gemachten Mitteilungen,
 - (i) die Unterschrift der oder des Protokollführenden und der oder des Vorsitzenden.
 - (j) Die Beschlüsse der Hochschulkollegium sind in geeigneter Form vollinhaltlich unter Berücksichtigung des personenbezogenen Datenschutzes zu veröffentlichen und haben den Zusatz: „einstimmig angenommen“, „mehrheitlich angenommen“, „mehrheitlich abgelehnt“, „einstimmig abgelehnt“ zu enthalten.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll können in der jeweils nächsten Sitzung vorgebracht werden. Über Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge ist abzustimmen. Werden solche Anträge nicht gestellt, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 13 Abänderung der Geschäftsordnung

Eine Abänderung der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Pädagogischen Hochschule Wien kann mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Hochschulkollegium beschlossen werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Mitglieder von Kollegialorganen sowie Auskunftspersonen, die an Sitzungen des Kollegialorgans teilgenommen haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Keinem Mitglied darf aus seiner Tätigkeit in einem Kollegialorgan ein Nachteil erwachsen.